



BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTHOCHSCHULE HALLE – D HALLE03

Anschrift: Neuwerk 7 | D-06108 Halle (Saale)

Nachfolgend „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch Mareen Trumpfheller | Leiterin des Akademischen Auslandsamtes vertreten, und

Frau/Herr

Dauer der bisherigen Tätigkeit (<10 Jahre, >10 Jahre, >20 Jahre):

Staatsangehörigkeit:

Anschrift: [vollständige offizielle Anschrift] **Abteilung/Einrichtung:**

Telefonnummer: **E-Mail-Adresse:**

Geschlecht: [M/W] **Studienjahr:** 20../20..

- Teilnehmer erhält:
- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
 - Zero Grant mit Erasmus+ Förderung der EU
 - finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Tagen mit Erasmus+ Förderung der EU

 - die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU umfasst Fördermittel für Personen mit Behinderung

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer):

Name der Bank:

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:

Kontonummer/IBAN:

Nachfolgend „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“):

- Anhang I Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität zu Lehr-/zu Fort- und Weiterbildungszwecken
- Anhang II Allgemeine Bedingungen

Die unter besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Fort- und Weiterbildung im Rahmen des Erasmus+ Programms.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Höhe des in Artikel 3.1 genannten Betrages an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Fort- und Weiterbildung wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am [Datum] und endet spätestens am [Datum]. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung [Einrichtung] anwesend sein muss. Das Enddatum ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung [Einrichtung] anwesend sein muss.
[Zutreffende Option durch die Einrichtung auszuwählen: [An-/Abreise sind nicht in der Dauer der Mobilitätsphase enthalten.] oder [Die Dauer der Mobilitätsphase wird um einen Tag für die Anreise direkt vor dem ersten Tag der Maßnahme im Ausland [und/oder] einen Tag für die Abreise direkt nach dem letzten Tag der Maßnahme im Ausland verlängert. Diese Tage werden auch bei der individuellen Berechnung der Unterstützung berücksichtigt.]
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für [...] Tage [wenn der Teilnehmer finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU erhält: Die Anzahl der Tage entspricht der Dauer der Mobilitätsphase; wenn der Teilnehmer finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Tagen mit Erasmus+ Förderung der EU erhält: Die Anzahl der Tage entspricht den Tagen, für die eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU gezahlt wird; für Teilnehmer mit Zero Grant für die gesamte Dauer: Anzahl der Tage muss 0 sein] und [...] Tage für An-/Abreise.
[Bei Mobilität zu Lehrzwecken: [Der Teilnehmer muss insgesamt [...] Stunden innerhalb von [...] Tagen unterrichten].
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 2 Monate betragen. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 Tagen pro Mobilitätsmaßnahme. [bei Mobilität zu Lehrzwecken: und mindestens 8 Stunden Unterricht pro Woche (oder einer kürzeren Aufenthaltsdauer)].
- 2.5 Der Teilnehmer kann unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Artikel 2.4 die Verlängerung der Mobilitätsphase beantragen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, muss die Vereinbarung entsprechend geändert werden.
- 2.6 Das tatsächliche Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase muss in der Teilnahmebescheinigung angegeben werden.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

- 3.1 [Option 1, Option 2 oder Option 3 durch die Einrichtung auszuwählen.]
[Option 1:] Der Teilnehmer erhält [...] EUR als Aufenthaltskosten und [...] EUR als Fahrtkosten. Die Höhe der Aufenthaltskosten beträgt [...] EUR pro Tag bis zum 14. Tag der Maßnahme und [...] EUR pro Tag ab dem 15. Tag.
Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tagessatz für die Aufenthaltskosten für das Gastland zuzüglich der Fahrtkostenbeihilfe ermittelt.
[Option 2:] Die Einrichtung [Einrichtung] zahlt Fahrt- und Aufenthaltskosten für den Teilnehmer in Form von Sachleistungen oder erstattet bei Vorfinanzierung durch den Teilnehmer diese Kosten nach den internen Regelungen der Einrichtung [Einrichtung]. Die Einrichtung muss in diesem Fall sicherstellen, dass die erbrachten Leistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen genügen.

[Option 3:] Der Teilnehmer erhält von der Einrichtung finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Höhe von [...] EUR als [Aufenthalts-/Fahrtkosten] und Sachleistungen oder eine Erstattung für [Aufenthalts-/Fahrtkosten]. Die Einrichtung muss in diesem Fall sicherstellen, dass die erbrachten Leistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen genügen und den internen Regelungen der Einrichtung [Einrichtung] entsprechen.

- 3.2 Die Erstattung von Kosten, die ggf. für Teilnehmer mit Behinderung anfallen, ist abhängig von den vom Teilnehmer eingereichten zusätzlichen Belegen.
- 3.3 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten verwendet werden, die bereits aus EU-Mitteln finanziert werden.
- 3.4 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 3.3 ist die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU mit allen sonstigen Finanzierungsquellen vereinbar.
- 3.5 Befolgt der Teilnehmer die Bestimmungen aus dieser Vereinbarung nicht, ist die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Auf die Rückzahlung wird jedoch verzichtet, wenn der Teilnehmer durch höhere Gewalt am Abschluss der Mobilitätsmaßnahme nach Anhang I gehindert wurde. Diese Fälle müssen von der Entsendeinrichtung gemeldet werden [bei eingelangtem Personal aus Unternehmen: von der Aufnahmeeinrichtung] und müssen von der Nationalen Agentur akzeptiert werden.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 [Nur bei Auswahl von Option 1 oder 3 in Artikel 3.1:] Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von [70 % bis 100 %] des in Artikel 3 genannten Betrags.
- 4.2 Die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage gilt als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.
- 4.3 Der Teilnehmer muss das tatsächliche Datum des Beginns und des Endes der Mobilitätsphase anhand einer durch die Aufnahmeeinrichtung ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung nachweisen.

ARTIKEL 5 – EU-SURVEY

- 5.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln.
- 5.2 Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.

ARTIKEL 6 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 6.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 6.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für diese Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer
[Nachname(n)/Vorname(n)]

Einrichtung
[Nachname(n)/Vorname(n)/Funktion]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

[Ort], [Datum]

[Ort], [Datum]

**[Einfügen: Mobilitätsvereinbarung/Mobility Agreement
für Personalmobilität zu Lehr-/zu Fort- und Weiterbildungszwecken]**

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Parteien der Vereinbarung befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbeitrag zurückzahlen.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbeitrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten wer-

den unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die NA DAAD und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die NA DAAD zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die NA DAAD bei der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.